TÖB-Verfahren: (26 Stellungnahmen) und Einwendungen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung (2)

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Umweltministerium M.-V. (UM)

• Inhaltliche und sprachliche Hinweise. (Einleitungssatz, Bestimmtheit der Ablichtung des Luftbildes als Kartengrundlage nicht geeignet, Überarbeitung der Übersichtskarte notwendig, Hinweise zu Abstimmungsergebnissen mit dem LM). Die Hinweise wurden übernommen und an den entsprechenden Stellen nachgebessert. Nach Absprache mit dem UM M-V werden die maßgeblichen Karten jetzt im Maßstab 1: 10.000 auf Grundlage der Topografischen Karte (TK 10) dargestellt.

 verbale Beschreibung der Abgrenzungen erforderlich Nach den bisherigen Absprachen mit dem UM waren ausführlichere verbale Umschreibungen entbehrlich, weil die Kartografischen Darstellungen im Maßstab 1: 10000 oder 1: 5 000 auf Grundlage der Luftbilder ausreichend genau waren. Daher wird auf die verbale Umschreibung verzichtet.

 auf die Darstellung der geplanten Ortsumgehung sollte aufgrund der bekannten Prüfvorbehalte in den Karten verzichtet werden

Diese Darstellung sollte auf ausdrücklichen Wunsch des OB in die Karten aufgenommen werden. Dieser Hinweis hat keinen normativen Charakter.

 In § 3 Abs. 2 sollten die Worte "für alle gemäß Standarddatenbogen erfassten Arten" gestrichen werden.
 Der Schutzzweck ist in den nachfolgenden Nummern des § 3 Abs. 3 speziell für die einzelnen Arten benannt. Wird übernommen

• zu §5 Abs. 2:

Nr.1 sollte gestrichen werden: Der Tatbestand wird in § 45 LNatG M-V behandelt, wäre hier daher entbehrlich. Wird gestrichen

Nr.2 sollte gestrichen werden: Der Tatbestand wird in § 34 LNatG M- V behandelt, wäre hier daher entbehrlich. Wird gestrichen

Nr.3 sollte gestrichen werden: Die Entsorgung von Abfällen wird im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz geregelt, wäre hier daher entbehrlich. Der bundesrechtlich determinierte Begriff der Entsorgung umfasst sowohl die Verwertung als auch die Beseitigung von Abfällen. Wird gestrichen

Nr.4 sollte gestrichen werden: Der Tatbestand wird in § 16a LNatG M-V behandelt, wäre hier daher entbehrlich.

Wird gestrichen

Nr.7 sollte gestrichen werden: Der Tatbestand wird in der –neu formulierten - Nr. 11 miterfasst. Durch die Formulierung bleibt die Verhältnismäßigkeit gewahrt (z.B. beim ortsüblichen Drachensteigen durch Kinder). Wird gestrichen und entsprechend geändert

Nr. 4 (Verbot von Wasserski, vormals Nr.10) darf sich nicht auf Bundeswasserstraßen beziehen (Vorrang BwasStr.G) Wird entsprechend ergänzt

zu Nr. 16:

Der Tatbestand ist für Waldflächen im Landeswaldgesetz geregelt. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob das Verbot notwendig ist.

Wird gestrichen

Zu Nr. 12 (vormals Nr.19):

"Handlungen die mit optischen und akustischen Störungen verbunden sind und das Gebiet oder den Schutzzweck nachhaltig und erheblich beeinträchtigen; hiervon ausgenommen bleibt im Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. September der in den Karten gekennzeichnete Bereich am Zippendorfer Strand,"

Wird übernommen.

Durch die Formulierung wird sowohl die Verhältnismäßigkeit gewahrt, z.B. beim ortsüblichen Drachensteigen durch Kinder (ehemalige Nr. 7), als auch der schwierig zu bestimmende Begriff der "Ruhe" konkretisiert.

Nr. 23

Einschränkungen für die Jagd ist nur in NSG, NLP und Wildschutzgebieten möglich (gemäß §20 LJagdG M-V); Entschädigungsansprüche und -Verpflichtungen wahrscheinlich Nr. 23 wird gestrichen

• zu § 6 Abs. 1:

Vorschlag, die Sätze 1 und 2 zu streichen und wie folgt zu formulieren: "Folgende Handlungen sind genehmigungspflichtig:" Wird übernommen.

Die bisherigen Sätze 1 und 2 können den Eindruck vermitteln, dass für die in § 5 Abs. 2 genannten verbotenen Handlungen eine Genehmigung nach § 6 erteilt werden könnte. Die Genehmigungsmöglichkeit soll sich nach dem Willen des Verordnungsgebers aber nur auf die Handlungen des § 6 erstrecken.

Zu Nr. 1: Formulierungsvorschlag: "die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung nach der

Die Formulierung umfasst sämtliche Tatbestände und wird daher übernommen.

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern bedürfen"

- Nr. 2 und Nr. 3 sind zu streichen.
 Die Tatbestände werden von Nr. 1 miterfasst.
- Nr. 4 sollte gestrichen werden.
 Der Tatbestand wird in § 45 LNatG behandelt, wäre hier daher entbehrlich.
- In Nr. 7 (vormals Nr.10) wird folgende Formulierung empfohlen: "die vollständige oder teilweise Beseitigung oder Beschädigung von Feldhecken, Feld- oder Ufergehölzen sowie von Bäumen außerhalb des Waldes ab einem Stammumfang von 80 Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden, die geeignet sind, das Wachstum nachhaltig und erheblich zu stören."
- zu Nr.9 (vormalsNr. 12): Die Tatbestände des "erheblichen bzw. außergewöhnlichen Lärms" sind schwierig zu definieren bzw. zu begründen. Daher sollte hier eine andere Abgrenzung gewählt werden.
- Zu § 7 Nr. 2:

Befreiung für die Verbote 11,17,18 und 23 aus jagdlicher Sicht erforderlich.

• zu § 8:

Es wird empfohlen, nicht nur eine Befreiungsmöglichkeit, sondern auch eine Ausnahmemöglichkeit von den Verboten des § 5 vorzusehen.

Wird übernommen.

Wird übernommen

Wird übernommen.

Die Formulierung wurde geändert und eine andere Abgrenzung gefunden.

Text wird angepasst: § 5 Abs. 2 Nr. 23 wird gestrichen. Nr. 17 u. 18 werden geändert. Nr. 14 wird für jagdliche Einrichtungen unter § 6 gefasst.

Dem Vorschlag wird gefolgt.

Die strengen Voraussetzungen für eine Befreiung werden nur äußerst selten erfüllt sein. Es kann aber auch Fälle geben, in denen die in § 5 verbotenen Handlungen die Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Schutzgebietsverordnung nicht (erheblich) beeinträchtigen. Ein striktes Verbot ohne Ausnahme wäre dann unverhältnismäßig und könnte diesbezüglich zur Rechtswidrigkeit der Verordnung führen. Im Übrigen enthält das Landesnaturschutzgesetz bei Verboten die Möglichkeit von Ausnahmen, wobei § 66 Abs. 1 LNatG MV hier nur dann anwendbar wäre, wenn in den LSG-VO Ausnahmen vorgesehen sind, ohne dass die Voraussetzungen hierfür näher festgelegt sind.

• Zu § 11:

Bekanntmachung der VO erst, nachdem EU-

Vogelschutzgebietsmeldung durch

Nach Zuarbeit des UM wird der Abs. 1 geändert: "(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung der Landesregierung über das der

die Landesregierung beschlossen ist.

Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 bis 3 der Vogelschutz-Richtlinie zu benennende Gebiet (Europäisches Vogelschutzgebiet "Schweriner Seen") in Kraft. Der Tag der Beschlussfassung sowie der Tag des In-Kraft-Tretens wird im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern gesondert bekanntgegeben."

2. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei M-V (LM)

• zu § 3:

Änderung der Formulierung in "...angemessenen Altholzanteil..." (Abs. 3, Nr. 6), da ein angemessener Holzanteil sich am Alter der Bestände orientiert und ermöglicht auch eine Verjüngung.

Erhaltungsziele sind zum Zweck eines nachhaltigen Schutzes für die benannten Zielarten formuliert worden. Diese dürfen nach Art. 4 Abs. 4 der VS-RiLi weder beeinträchtigt noch belästigt werden. Nach Abstimmung des Um mit dem LM wurde man sich darüber einig "angemessene" Anteile an Altholzbeständen im Wald auch erhalten, um den Bestand und die Entwicklung von Zielartenpopulationen zu gewährleisten. Maßnahmen zur Verjüngung sind durch die UNB zu prüfen. Im vorgesehenen Pflege- Entwicklungsplan könnten z.B. entsprechende Anteile vereinbart werden. Die Formulierung wird geändert.

• zu § 4:

P+E-Plan im Einvernehmen mit der Forstbehörde

Einvernehmen wird mit allen betroffenen Nutzergruppen angestrebt. Textliche Ergänzung "..im Einvernehmen mit der Forstbehörde..." wird vorgenommen.

• zu § 5 (Verbote):

Hinzufügen "...mit Ausnahme von Zwischenlagerungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft..." (Nr.3); Anlegen von Feuerstellen (Nr.9);

In Nr. 13 (Erstaufforstungen) das Wort "Großflächige" hinzufügen;

Dies ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gemäß §7 Nr. 1 zulässig.

Auch das kleinflächigere Arrondieren vorhandener Waldflächen sollte unterbleiben. Anstelle ist die Waldsaumentwicklung aus Arten und Biotopschutzgründen anzustreben.

Es erfolgt keine Änderung.

In Nr.14 ergänzen um den Nebensatz "Jagdliche Maßnahmen aufgrund tierseuchenrechtlicher Regelungen bleiben unberührt"; Das Verbot einzudringen (Nr. 17) soll sich nur auf Röhrichte beziehen; dafür Aufnahme der Bruchwälder in den Punkt 18

Nr. 24: Formulierungshinweise ("Intensivhaltung von Fischen" ist kein Rechtsbegriff)

Die Formulierungen werden, wie vorgeschlagen, vorgenommen.

Formulierung wird nicht geändert. Nach Auskunft des UM findet der Regelungsinhalt sich unabhängig von der Vogelschutzproblematik bereits in anderen LSG-Verordnungen (z.B. LSG Nossentiner/Schwinzer Heide, LSG Boddenküste am Strelasund) wieder und ist offenbar gängige Praxis bei der Festsetzung von LSG, soweit sie Wasserflächen enthalten.

• zu § 6:

Änderungsvorschlag zu Nr. 7 "Entnahme von Höhlen- und Horstbäumen im Wald und in Feldgehölzen";

Änderungsvorschlag zu Nr. 8 "Kahlhiebe im Sinne des Landeswaldgesetzes über 2 ha Größe"; der Umbau in Nadelwald muss für die Grundeigentümer genehmigungsfrei möglich bleiben; für Fauna und Flora können sich sogar positive Effekte einstellen.

Anpassung des Stammumfanges an die anderen LSG-Verordnungen (Nr. 10);

• zu § 7 Nr. 6: "sonstige Maßnahmen" sollten gestrichen werden, sonst könnten von anderen Behörden zu vertretende Maßnahmen unwirksam werden;

 Empfehlung der Beteiligung des Waldbesitzerverbandes M-V sowie des Landesfischereiverbandes

Wirtschaftsministerium M-V (WM)

- Der Gebietsvorschlag ist wesentlich kleiner als der OAMV-Vorschlag. Daher gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Änderungsvorschläge zur Gebietsabgrenzung.
- Für Bundesfern-, Bundes- Landund Kreisstraßen wird eine stufenweise Abgrenzung zum LSG gefordert.
- berücksichtigt werden sollen in Planung und Vorbereitung befindliche Vorhaben und

wird nicht geändert.

Die Aufnahme des Passus "stehendes Totholz" trägt der Notwendigkeit Rechnung, auch potentielle Höhlenbäume vorzuhalten. Es handelt sich bereits um eine Mindestanforderung, da zum Einen kein Verbot sondern lediglich eine Genehmigungspflicht ausgesprochen wird, zum Anderen für eine tatsächliche Entwicklung von Zielhabitaten im Grunde auch auf Altbäume abgestellt werden müsste. Ggf. könnten erforderliche Verkehrssicherungsmaßnahmen von der Genehmigung freigestellt werden

- 5 -

Nach Auffassung des hiesigen Forstamtes Gädebehn brauchen im Schelfwerder-Wald diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen zu werden.

Bezogen auf das Erhaltungsziel überwiegen hier eher die negativen Effekte auf waldbewohnende Arten. Daher sind Kahlschläge nicht statthaft.

Die Wiederbesiedlung von Kahlschlägen durch Arten ist hinsichtlich der Entwicklung ein interessantes Thema für sich. Hier geht es aber hinsichtlich des Entwicklungszieles und des Bestandschutzes um dort vorhandene Arten, deren Bestand über die Schutzgebiets-Verordnung dauerhaft gesichert werden soll.

Passus wird nicht geändert.

Wird gemäß dem Ansatz in den LK auf 80 cm angepasst

wird übernommen

Private Waldbesitzer gibt es im Geltungsbereich der Verordnung nicht. Im Gespräch mit Herrn Hellmig (Schweriner Seenfischerei, Pächter des Schweriner Innensees und Ziegelsees) wurden keine Bedenken geäußert.

Die Hinweise wurden zum großen Teil in den Entwurf eingearbeitet

Dies ist formal nicht möglich. Alle Straßen – auch die geplante A 241- bleiben Bestandteil des LSG. Die Umsetzung von Planungen kann über § 8 Befreiungen erfolgen. Dieser Verfahrensweg ist zwischen UM und WM abgestimmt. Einigung wurde darüber erzielt, eine vorgezogene Ausweisung für das SPA "Schweriner Seen" kurzfristig einzuleiten, um durch die Überführung der EU-VS-RiLi in

Synopse zur Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Schweriner - 6 - Innensee und Ziegelaußensee"

(umfasst Teile des EU-Vogelschutzgebietes "Schweriner Seen)

Projekte, sowie Unterhaltungsmaßnahmen, Erweiterungen und Ausbauten vorhandener Straßenkörper Nationales Recht die Möglichkeit zu erhalten, den Ausbau der A 241 sowie der B104 vorantreiben zu können.

 Ausweisung zusätzlicher Reserveflächen zum späteren Kohärenzausgleich Im Ersten Entwurf der LSG-Karte wurden gegenüber der jetzigen Darstellung zusätzliche, nach Ansicht der UNB für die Kulisse aus ornithologischer Sicht relevante Flächen (Siebendörfer Moor, Bereich Medeweger See) zur Aufnahme in die Schutzgebietskulisse vorgeschlagen. Dies wurde seitens des UM mit der Begründung abgelehnt, für MV seien ausreichend Flächenanteile vorgesehen.

 Leitungsumverlegungen, Instandsetzungen, Unterhaltungsund Erneuerungsmaßnahmen an Straßen, Wegen u.s.w. sowie Pflege-, Unterhaltungsmaßnahmen für das Straßenbegleitgrün sind von den Verboten auszunehmen Wird entsprochen in § 7 Nr. 9

und wird hier nicht benannt.

 Golfplatz und andere Tourismus-Objekte, sowie die BUGA-Fläche sollen herausgenommen werden

s.u.

 genereller Ausnahme und Befreiungsvorbehalt sollte vorgesehen werden

Ausnahmen von den Verboten werden entsprechend der Hinweise des UM neu unter § 8 Abs. 1 aufgenommen. Zusätzlich wird zwischen genehmigungspflichtigen (§5), zulässigen Handlungen (§7) und Befreiungen (§8) Abs. 2 unterschieden

- 4. **Innenministerium M-V (IM)**Keine grundsätzlichen Bedenken
- 5. **StAUN Schwerin**Abt. NATURSCHUTZ U.
 LANDSCHAFTSPFLEGE:

Keine grundsätzlichen
 Bedenken; inhaltliche
 Ergänzungsvorschläge zu § 1

Einleitungsformel wurde nach Rücksprache mit dem UM nicht verändert.

§ 4 wird entsprechend ergänzt. Die Frist, innerhalb der Pflege-

und Entwicklungsplan (PEPL) erstellt werden sollte ist unklar

- unkonkreter P+E-Plan (§4(4)); Formulierung fehlt, den PEPL mit den LK abzustimmen
- rechtsverbindliche VO sollte keine Planungsabsichten (B104) und sonstige inhaltliche Darstellungen aufweisen (NSG, SPA-Vorschlag UM)

An der Entscheidung des OB über die Darstellungen von Planungsabsichten im LSG-Ausweisungsverfahren wird festgehalten.

Abt. WASSER UND BODEN:

keine grundsätzlichen Einwände

6. Amt für Landwirtschaft Wittenburg

Forderung, dass die

Gemäß §7 bleibt die ordnungsgemäße Land- und

ordnungsgemäße Bodennutzung sowie die Bewirtschaftung der landw. Anlagen in der bisherigen Form, Art und Weise weitestgehend nicht beeinträchtigt werden sollen. Einschränkungen sind abzustimmen.

Forstwirtschaft von den Verboten des § 5 unberührt. Hinsichtlich des Managements innerhalb des LSG wird gemäß § 4 ein P+E-Plan gemeinsam mit den Nutzergruppen entwickelt, der die Interessen aller Nutzer angemessen berücksichtigen soll.

7. Amt für Raumordnung und Landesplanung

Es bestehen erhebliche
Zielkonflikte hinsichtlich der
Entwicklungsziele zur
Fremdenverkehrsentwicklung,
Wassertourismus und der
Nordumfahrung Schwerin (B 104).
Mit der LSG-Ausweisung wird die
wirtschaftliche Entwicklung
behindert. Durch das faktische VSGebiete würde auch der
Weiterbau der A 241
einschneidend behindert

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind besondere Schutzgebiete (BSG) mit einem individuellen, nationalen rechtlichen Schutzstatus auszustatten, der geeignet ist, u. a. das Überleben und die Vermehrung der in Anhang der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten sowie die Vermehrung, die Mauser und die Überwinterung der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten sicherzustellen. Das faktische Vogelschutzgebiet, das jedwede Entwicklung festschreibt, wird mit dieser VO in nationales Recht überführt. Dadurch wird überhaupt erst wieder die Möglichkeit geschaffen, über entsprechende Prüfverfahren Befreiungen (§8) zu ermöglichen, um Entwicklungsziele oder Planungen in die Tat umzusetzen. Darüber hinaus wird über den Pflege-Entwicklungsplan (§4) ein geeignetes Management innerhalb der Schutzgebietskulisse möglich werden, die alle Nutzer gleichermaßen berücksichtigen soll. Die nachhaltige, naturschonende touristische Nutzung ist weiterhin möglich. Die Nordumfahrung Schwerin wird also in gleichem Zuge wie auch die Realisierung der A 241 über § 8 mit entsprechendem Prüfverfahren umsetzbar. Das Verfahren wurde in mehreren Gesprächen zwischen UM und WM abgestimmt.

• Die Genehmigungspflicht baulicher Anlagen gemäß § 6 wird abgelehnt. Aus raumordnerischer Sicht sei § 6 entbehrlich. Bisherige Genehmigungspraxis reicht aus. Die besonderen Anforderungen eines Europäischen VS-Gebietes macht eine vertiefende Prüfung im Hinblick auf die Verträglichkeit von Maßnahmen notwendig. Die Aufzählung in § 6 (1) ist nicht abschließend, aber benennt die Fälle, bei denen in jedem Fall vertiefend geprüft werden muss, ob erhebliche Auswirkungen auf den Schutzzweck zu erwarten sind. In diesem Zusammenhang ist gemäß der entsprechenden anhängigen Praxis und Rechtsprechung erforderlich, eigenständige Genehmigungen auszusprechen.

 die VO-Inhalte sollten zwischen der Stadt und den LK angepasst werden; Formulierung einiger Verbote nur für das EU-VS-Gebiet In der übergeordneten AG (UM,LUNG,LK und Stadt Schwerin) wurden die grundsätzlichen VO-Inhalte festgeschrieben, die sich in den VO's wiederfinden sollen.
Nach den Vorgaben des UM soll das LUNG alle drei LSG

 Forderung der Ausgrenzung von Bebauungen und künftigen Planungen entsprechend dem F-Plan Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Flächennutzung des Gemeindegebietes der LH Landeshauptstadt Schwerin dar. Er ist eine hoheitliche Maßnahme eigener Art und hat nicht die Qualität einer Rechtsnorm. Dem Flächennutzungsplan kommt eine verwaltungsinterne Bedeutung als Vorbereitung für die verbindliche Bauleitplanung zu.

kartografisch zusammenfassen

 Forderung weiterer Ausgrenzungen aus dem LSG: Wassersportanlagen am Franzosenweg, Tagungsstätte Zippendorf, Wendenhof.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Vorsorgliche Ausgrenzung von Anlagen dieser Art widerspricht der fachlichen Zielstellung komplexer und kohärenter Gebietsausweisungen. Ausgrenzungen dieser Bereiche hätten darüber hinaus keine Auswirkungen auf die gegebenen Prüferfordernisse für Planungen dieser Art, welche insbesondere auch unabhängig von der konkreten baulichen Anlage hinsichtlich ihrer Auswirkungen in das Gebiet hinein zu bewerten sind. Entsprechend der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes finden bei der Auswahl der Gebiete weder soziale noch wirtschaftliche Kriterien Berücksichtigung. Die Auswahl der Gebiete erfolgt rein nach ornithologischen Kriterien, bei dem es keinen Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten gibt.

 die Schutzkategorie "LSG" wird in diesem Verfahren als nicht ausreichend und rechtlich zweifelhaft angesehen. Die Verbote und Restriktionen gehen über die fachlichen Zielstellungen eines LSG hinaus

Trotz der Bedenken der UNB wird hier der Vorgabe des UM M-V gefolgt, um den Weiterbau der A 241 und B104 nicht zu gefährden.

 Forderung der ganzjährigen Nutzbarkeit des Naherholungsgebietes Zippendorf (§5 (2) Nr.19)

Hier liegt eine Fehlinfo vor. Einschränkungen beziehen sich nur auf den Strandbereich.

 Der Bestand, die Entwicklung und Vernetzung von Reitwegen muss gesichert werden

Es existieren keine ausgewiesenen Reitwege in Schwerin. Ein Reitwegekonzept liegt noch nicht vor. Mit diesem Inhalt muss sich auch der vorgesehene Pflege- Entwicklungsplan auseinandersetzen. Nach den Hinweisen des UM wird die Nr. 16 gestrichen.

 parallel zur Neuausweisung sollte die Ausgrenzung des bebauten Stadtbereiches betrieben werden.

Ein entsprechendes Rechtsetzungsverfahren wird in Kürze den TÖB's zugeleitet

8. LK Parchim

Formulierungshinweise

LK Parchim

Wurden teilweise übernommen

9. **LK Ludwigslust**

• Formulierungshinweise

Wurden teilweise übernommen

 Ausnahmen sollten vorgesehen werden

Ausnahmen von den Verboten werden in § 8 unter Abs. (1) neu formuliert.

 Ahndungen gemäß § 9 sind nur nach § 5 Abs. 2 möglich

So ist es beabsichtigt. Verstöße gegen §5 Abs. 1 werden gemäß § 57 LNatG M-V (Gefahrenabwehr) geregelt.

10. **Wasser- und Schifffahrtsamt** Lauenburg

• keine Einwände, soweit die

Über die LSG-VO sind diesbezüglich keine Regelungen beabsichtigt.

Nutzung und Unterhaltung der Bundeswasserstraße und der Betrieb der Anlagen weiter gewährleistet ist

Hinweis darauf, dass
Bundesgesetzesnormen nicht über
Landesgesetzliche Normen
geregelt werden können (Art. 1
GG) und Verweis auf
entsprechendes in §38 Nr.4
BNatSchG.
Unterhaltungsmaßnahmen werden
mit den Naturschutzbehörden

Zu diesem Zweck wurde von vornherein die Nr. 8 unter §7 (Zulässige Handlungen) in den Entwurf aufgenommen. Eine Regelung über die LSG-VO ist nicht vorgesehen.

11. **Straßenbauamt Schwerin** Keine Bedenken

einvernehmlich geregelt

12. Forstamt Gädebehn

• zu § 5 Abs. 2: (Nr. 9, Feuerstellen) Änderungsvorschlag in "...mit Ausnahme von Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft..." um Massenvermehrungen von Forstschädlingen vorzubeugen;

(Nr.17/Nr. 18, Betreten von Bruchwäldern und Röhrichten) Vorschlag der Formulierung entspricht der des MELFF (s.o.);

zu § 6 Abs. 1 Nr. 8: Änderungsvorschlag "...im Sinne des Landeswaldgesetzes über 1 ha sowie der Umbau von..."

13. Betrieb für Bau und Liegenschaften (bbl- M-V)

 Befürchtung, dass es durch die Festsetzungen zu Einschränkungen und Behinderungen in der künftigen Ausnutzung bzw. Verwertung von Liegenschaften kommen kann.

14. IHK Schwerin

zu § 5 Abs.2 Nr. 13:
 Verbot führt zur erhebliche
 Einschränkung landwirtschaftlicher
 Nutzungen. Zumindest
 Weihnachtsbaum- und
 Schmuckreisigkulturen sollten als
 Erwerbsquelle möglich sein.

Soweit Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung dienen, sind diese Maßnahmen – z. B. zur Abwehr von Forstschädlingen – zugelassen (§ 7 Nr. 1)

Wird entsprechend verändert (s.o.)

Wird übernommen, allerdings handelt es sich It. Waldgesetz um Flächen größer als 2 ha

Bisherige Nutzungen bleiben von der Neufestsetzung des LSG unberührt. Dort wo verbindliche Planungen bestehen, wird es im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Schutzzweck entsprechende Prüfungen der Verträglichkeit geben.

Nach Auffassung der Agrargemeinschaft Lübstorf, dem hauptsächlich betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb, stehen die geplanten Schutzmaßnahmen nicht im Widerspruch zur landwirtschaftlichen Produktion, wenn sie nach den Grundsätzen der "Ordentlichen fachlichen Praxis" betrieben wird; dieser Anspruch wird gewährleistet durch § 7 Nr. 1 Unverständnis wird darüber geäußert, dass das ökologisch , insbesondere für die zu schützenden Vögel wertvolle Gebiet südlich der Wickendorfer Straße nicht zusätzlich einbezogen wurde.

Die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen geht mit einer Veränderung der Nutzung einher, die dem formulierten Schutzziel entgegensteht und gemäß § 14 LNatG M-V als

Synopse zur Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Schweriner - 10 - Innensee und Ziegelaußensee"

(umfasst Teile des EU-Vogelschutzgebietes "Schweriner Seen)

15. **BUND**

• es wir die Frage gestellt, ob die beabsichtigte Rechtshandlung das faktische EU-Vogelschutzgebiet in nationales Recht zu überführen nach Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie ausreichend ist Eingriffstatbestand zu werten ist. Daher werden hier keine Änderungen vorgesehen

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof sind besondere Schutzgebiete (BSG) mit einem individuellen rechtlichen Schutzstatus auszustatten, der geeignet ist, u. a. das Überleben und die Vermehrung der in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten sowie die Vermehrung, die Mauser und die Überwinterung der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten sicherzustellen. Der rechtliche Schutzstatus von BSG zielt darauf ab, die notwendigen Maßnahmen zur Verwirklichung der Erhaltungsziele eines BSG gewährleisten. Im Unterschied zu allgemeinen Schutzregelungen muss er insbesondere auf gebietsbezogenen Überlegungen zur Verwirklichung dieser Ziele beruhen. Zudem bezweifelt die Europäische Kommission, ob alle nach

Zudem bezweifelt die Europäische Kommission, ob alle nach § 33 Absatz 2 BNatSchG möglichen Schutzerklärungen für die Sicherung von BSG geeignet sind. Insbesondere die Gebietskategorien des Landschaftsschutzgebiets, des Naturparks, des Naturdenkmals oder des Geschützten Landschaftsbestandteils erscheint ungeeignet.

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem jüngsten Urteil darauf hingewiesen, dass mindestens über die Rechtsnorm NSG ein Europäisches Vogelschutzgebiet in Nationales Recht zu überführen sei. Diese Einschätzung wurde vom UM M-V nicht geteilt, sondern gefordert, dass die LK und Kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis via LSG-Verordnung den Forderungen nachzukommen haben.
Trotz der Bedenken der UNB wird hier der Vorgabe des UM M-V gefolgt, um den Weiterbau der A 241 nicht zu gefährden.

Die Zuständigkeit für die LSG-Ausweisung endet für die Stadt Schwerin am Ostufer des Schweriner Innensees

- die östliche Abgrenzung des Schutzgebietes wird als nicht ausreichend betrachtet: Grenze sollte den Pinnower See mit umfassen:
- nach Auskunft des
 Bundesumweltministeriums muß
 die Regelung das gesamte
 Schutzgebiet, also auch die Teile
 in NWM und Parchim, umfassen.
 So ist es gemäß den
 Anforderungen der EUVogelschutzrichtlinie nicht
 statthaft, z.B. die Jagd in
 bestimmten Teilen des
 Schutzgebietes zu erlauben.

16. **NABU**

- Rechtssicherheit des Unterschutzstellungsverfahrens unsicher
- die VO-Texte unterscheiden sich inhaltlich – daher ist die Einheitlichkeit der SPA nicht

In den drei Zuständigkeitsbereichen für die Ausweisung der Landschaftsschutzgebietsteile, die insgesamt den Anforderungen des Europäischen Vogelschutzgebietes gerecht werden sollen, existieren unterschiedliche Nutzungsintensitäten. In der übergeordneten AG (UM,LUNG,LK und Stadt Schwerin) wurden die grundsätzlichen VO-Inhalte festgeschrieben, die sich in den VO's wiederfinden sollen.

Nach den Vorgaben des UM soll das LUNG alle drei LSG kartografisch zusammenfassen. Es wird seitens des UM in Zweifel gezogen, dass es eine solche Aussage seitens des BMU gegeben hat.

S.O.

S.O.

Synopse zur Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Schweriner - 11 - Innensee und Ziegelaußensee"

(umfasst Teile des EU-Vogelschutzgebietes "Schweriner Seen)

gewährleistet

• zu § 2:

das Zugeständnis, noch nicht verbindliche Planungen aus dem Gebiet herauszulösen, könnte auch Wünsche anderer Gemeinden auf den Plan rufen, und damit das Ziel SPA und den Weiterbau der A 241 gefährden.

• zu § 3 (1)3: der Schutzzweck der landschaftsbezogenen Erholung lässt sich oft nicht mit dem artenbezogenen Schutzziel in Einklang bringen. Daher sollte die Rücksichtnahme auf den Artenschutz formuliert werden.

• zu §3:

(2)1: Hinweis auf fehlende Zielarten

(3) 5: die extensive Grünlandnutzung vernichtet den Lebensraum des Wachtelkönigs – hier ist eine andere Formulierung notwendig

(3) 6:Erlen sollten als Baumart für den Mittelspecht benannt werden (2)1 zu § 4:

Wegen seiner Auswirkungen auf die §§ 5, 6 und 7 sollte die Verbindlichkeit des P+E-Planes betont werden

• zu § 5:

zum Schutz der Zielarten fehlt eine Befahrensregelung auf dem Schweriner See und Einschränkungen für die Jagd auf Seen und Feldern.

Nr. 17 ist nicht schlüssig: das Betreten der Feuchtwiese ist vom 15.05. bis 31.07. nicht erlaubt, die Mahd aber ab 15.06. (EUFöRiLi) gestattet die Entscheidung über die Darstellungen von Planungsabsichten im LSG-Ausweisungsverfahren lag bei der DK/OB und wird offiziell durch das UM mitgetragen. Die endgültige Prüfung, ob das Verfahren den EU-Anforderungen genüge leistet, liegt bei der Europäischen Kommission

Zu diesem Zweck wurde in Abstimmung mit dem UM ausdrücklich der § 4 in die VO aufgenommen. Ziel ist es dabei, den Pflege- und Entwicklungsplan im Sinne der EU-Vogelschutz- Richtlinie einvernehmlich mit allen betroffenen Nutzergruppen zu entwickeln und umzusetzen. Seitens des UM wurde die Finanzierung des Konzeptes in Aussicht gestellt.

Seitens des UM wurde bisher noch kein Landeskonzept für die Einzelnen Zielarten vorgelegt. Daher kann diese aufgeworfene Frage noch nicht endgültig beantwortet werden. Die angeführten Arten werden auf diese Anregung hin unter die allg. Schutzzweckdefinition § 3 (1) Nr. 4 aufgenommen.

Unter die EU-Extensivierungsrichtlinie fallende Grünlandbereiche werden zweifelsohne oft ohne besondere Rücksichtnahme auf die Belange des Arten- und Biotopschutzes unterhalten. Allerdings bestehen seitens der Ausgestaltung der Extensivierungsverträge durch die StÄUN Spielräume, die im Sinne des Arten- und Biotopschutzes ausgenutzt werden können, von denen aber häufig aus Unkenntnis kein Gebrauch gemacht wird. Gerade im Hinblick auf den Wachtelkönig ist die Verschiebung des frühesten Mahdzeitpunktes nach hinten elementar und notwendig. Dies ist auch ein Thema des P+E-Planes. Die Formulierung wird ergänzt.

Hinweis wird aufgenommen.

Die Verbindlichkeit kann nicht über eine LSG-VO festgeschrieben werden.

Einschränkungen sind nur in NSG im Bereich von Bundeswasserstraßen möglich. Ansonsten würden man in die Hoheitliche Aufgabe des Bundes eingreifen. Eine Einvernehmliche Regelung auf freiwilliger Basis wird über ein P+E-Plan angestrebt.

Weitergehende Einschränkungen der Jagd sind wegen der bundes- und landesjagdrechtlichen Bestimmungen kaum möglich.

Dieses lässt sich über die durch die StÄUN vorzubereitenden Inhalte des Extensivierungsvertrages für jeden Fall im Sinne des Schutzes für Wiesenvögel einzeln regeln.

Synopse zur Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Schweriner - 12 - Innensee und Ziegelaußensee"

(umfasst Teile des EU-Vogelschutzgebietes "Schweriner Seen)

• zu § 7 (2)die ordnungsgemäße Jagd ist mit dem Schutzziel nicht vereinbar Weitergehende Einschränkungen der Jagd sind wegen bundes- und landesjagdrechtlicher Bestimmungen kaum möglich. Auf dem Schweriner Innensee ist das Jagdrecht durch das WSA nicht verpachtet.

(4): die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer macht z. B. die Grabenräumung i.d.N. von Brutplätzen möglich. Daher sind Einschränkungen notwendig (8): die naturferne Unterhaltung der Bundeswasserstraßen sollte eingeschränkt werden und genehmigungspflichtig sein zu § 8: die Entscheidung über eine Befreiung liegt allein beim Landrat/OB. Fachbehörde ist von ihm abhängig. Daher sollte Entscheidung beim StAUN oder anderer Fachbehörde liegen.

Die Grundräumung wird als genehmigungspflichtige Handlung neu aufgenommen. Grabenräumungen stellen sich vor allem auch für die Populationen der Teichmuschel als problematisch dar.

Hoheitliche Aufgabe des Bundes. Es bestehen keine Regelungsmöglichkeiten für die Stadt Schwerin

Dies findet bei der Festlegung der Zuständigkeiten nach LNatG M-V keine Anwendung.

17. **Landesanglerverband** Keine Einwände

18. **Landessportbund**

 aufgrund verkürzter
 Ausweisungsverfahren ist fraglich, ob andere Zielgruppen und deren
 Ansätze zu langfristigen, nachhaltigen Entwicklungen ausreichend berücksichtigt werden können; Das Ausweisungsverfahren wird gemäß der Bestimmungen nach dem LNatG M-V (§ 30 zum Erlass von Schutzverordnungen und § 65 zur Verbandsbeteiligung) durchgeführt. Eine Verkürzung des Verfahrens ist nicht eingetreten.

Der P+E-Plan soll die Vorstellungen der Interessengruppe einschließen.

 die Sicherung des Bestandes, der Erhaltung und die Möglichkeit der Entwicklung sportlicher Anlagen, hier insbesondere wasserbezogen, muss gewährleistet sein; Vorhandene Anlagen und bisherige Nutzungen stehen nicht im Widerspruch zu den Inhalten der LSG-VO. Bei der Entwicklung ist zu prüfen, ob, bezogen auf den Schutzzweck, negative Auswirkungen eintreten können.

 es wird der Wunsch nach weniger aufwändigen Genehmigungsverfahren geäußert, um zusätzliche Kosten für Vereine und Mitglieder zu minimieren: Für wassersportliche Anlagen bestehen seither genauso wie für andere Vorhaben gesetzliche Anforderungen, wie z.B. zum Biotopschutz. Der Aufwand orientiert sich im allgemeinen an der Schwere des jeweiligen Eingriffs. Es bestehen Prüferfordernisse für Planungen, welche insbesondere auch unabhängig von der konkreten baulichen Anlage hinsichtlich ihrer Auswirkungen in das Gebiet hinein zu bewerten sind.

es sei notwendig,
 Sportveranstaltungen jeglicher
 Form von Prüfungen
 auszunehmen; nicht eingeschränkt
 werden dürfen Aktivitäten des
 Freizeit- und Breitensports, des
 Trainings- und
 Wettkampfbetriebes sowie der
 dazugehörigen Aufsichts- und

In der Vergangenheit konnten vielfach freiwillige Vereinbarungen und Konventionen dazu beitragen, dass die Ausübung des Sports in einzelnen Räumen naturverträglich geregelt wurde und erhebliche Belastungen zurückgeführt oder vermieden werden konnten. Darüber hinaus gehört für viele Vereine und Verbände die Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 auch zu ihrem Engagement in Verbindung mit der Agenda 21. Diese aufgeworfenen spezifischen Fragen sollten auch in den

Synopse zur Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Schweriner - 13 -Innensee und Ziegelaußensee"

(umfasst Teile des EU-Vogelschutzgebietes "Schweriner Seen)

Betreuungsmaßnahmen.

19. Landgesellschaft M-V

 Forderung der Ergänzung unter § 5 Abs. 2 Nr. 11 "... forst- oder fischereilichen Nutzung dient" sowie die Anpassung in § 7.

Prozess der Entwicklung eines Pflege- Entwicklungsplanes gemäß § 4 einfließen.

Wird ergänzt

20. Wasser- und Bodenverband

Die Formulierungen in §5 Abs 2. Nr. 5 und 6 stehen im Widerspruch zu den Verbandsaufgaben. Es wird vorgeschlagen, unter § 7 (Zulässige Handlungen) entsprechende Erweiterungen i.d. Formulierung vorzunehmen.

§ 6 Nr.3 wird ergänzt durch den Zusatz,...Grundräumungen..." Im Grundsatz könne Ausnahmen von den Verboten erteilt werden.

21. Bauernverband M-V e.V.

 Forderung der Abstimmung zu einem einheitlichen Regelwerk mit den angrenzenden Landkreisen;

In den drei Zuständigkeitsbereichen für die Ausweisung der Landschaftsschutzgebietsteile, die insgesamt den Anforderungen des Europäischen Vogelschutzgebietes gerecht werden sollen, existieren unterschiedliche Nutzungsintensitäten. In der übergeordneten AG (UM,LUNG,LK und Stadt Schwerin) wurden die grundsätzlichen VO-Inhalte festgeschrieben, die sich in den VO's wiederfinden sollen.

- die Vernetzung der geplanten SPA-Teilgebiete sei nicht deutlich in den Vordergrund getreten;
- Unverständlich sei, dass das Gebiet südlich der Wickendorfer Straße nicht einbezogen wurde;
- nicht nachvollziehbar sei § 2 Abs. 5. wonach die Schutzbestimmungen des LSG über denen von NSG rangieren.
- zu § 3 Abs. 2 und 3: Ertragsausfälle aufgrund rastender Vögel nähmen zu und würden nur unzureichend ausgeglichen (Vogelrastprogramm M-V nicht "praxistauglich"). Die Duldung gehe über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinaus. Auch bei der Wiederherstellung von Feuchtgrünland gemäß Abs. 3 Nr. 5 wären Entschädigungen oder

Die LK und die Stadt Schwerin agieren in ihrem eigenen Wirkungskreis. Die drei Schutzgebiete sollen später vom LUNG kartografisch zusammengefasst werden.

Dieser Ansatz wird durch das UM mitgetragen. Aus ornithologischer Sicht erscheint dieses Gebiet als nicht zwingend relevant, um in die SPA-Kulisse mit aufgenommen zu werden. Nach allgemeinen Landschaftsschutzerwägungen wäre dieser Bereich allerdings sehr geeignet, um in die Kulisse mit aufgenommen zu werden. Hier besteht die Absicht, die Golfplatzplanung umzusetzen.

Nach Einschätzung der Rechtsabteilung des UM können im räumlichen Überschneidungsgebiet mit Naturschutzgebieten die Verbote und Genehmigungspflichten von LSG-Verordnungen den für die Naturschutzgebiete erlassenen Behandlungsrichtlinien vorgehen, soweit diese nicht strengere Schutzvorschriften enthalten.

Verbunden mit der EU-Vogelschutz-RiLi bzw. der Natura 2000 -Kulisse ist die Entschädigungsleistung seitens der EU für die hier formulierten Einbußen, die aufgrund der Bestimmungen für die Bewirtschafter eintreten können. Nach Auskunft des StAUN existiert bereits ein Entwurf, der die Möglichkeiten von Entschädigungszahlungen beinhaltet. Die Landesmittel sind hierfür völlig unzureichend.

Synopse zur Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Schweriner - 14 - Innensee und Ziegelaußensee"

(umfasst Teile des EU-Vogelschutzgebietes "Schweriner Seen)

Ausgleich notwendig. Landwirtschaftliche Unternehmen wären bereit, auf vertraglicher Basis Pflegemaßnahmen an Hecken und Feldgehölzen selbst durchzuführen.

• zu § 4:

Bei der Entwicklung und Fortschreibung eines P+E-Planes sind Grundstückseigentümer wie Nutzer einzubeziehen

• zu § 5:

(Nr. 13);

Wartung und Reparatur von Drainagen, Ein- und Ausläufen müssen weiterhin möglich sein (Nr. 4 und 5)
Es wird gefragt, ob unter den Begriff "Erstaufforstung" auch der Anbau von energetisch nutzbaren nachwachsenden Rohstoffen fällt

Grünlandumbruch zur Neuansaat des Grünlandes sollte möglich bleiben (dies entspräche der guten landwirtschaftlichen Praxis) (Nr. 15);

Das Betretungsverbot (Nr. 18) führe zu erheblichen Nutzungsbeschränkungen, die entschädigt werden müssten; Vergrämungsmaßnahmen müssten den Landwirten zum Schutz ihres Eigentum eingeräumt werden.

Dieser formulierte Anspruch liegt dem §4 der VO zugrunde. Es werden einvernehmliche Ansätze mit allen Nutzergruppen angestrebt, um Benachteiligungen zu vermeiden oder zu reduzieren. Das UM hat für die Erstellung eines Pflege-Entwicklungsplan entsprechende Mittel in Aussicht gestellt.

Weiterhin möglich nach § 7 Nr. 4. Die Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Diese Thematik gehört auch in den nach § 4 vorgesehenen Pflege- Entwicklungsplan.

Mit der Erstaufforstung ist auch immer die Änderung der bisherigen Nutzung verbunden, durch die sich auch immer die Bedingungen für die betroffenen Zielarten zum Nachteil ändern werden. Daher sind Erstaufforstungen generell nicht statthaft und sind gemäß § 14 LNatG M-V als Eingriffstatbestand zu werten. Daher werden hier keine Änderungen vorgesehen

Grünlandnarben, deren Ertragsleistung trotz umfassender Pflegemaßnahmen durch Bestandesumschichtungen und Verunkrautung nicht mehr befriedigend ist, oder die durch äußere Einflüsse massiv geschädigt sind, bedürfen der Neuansaat unter Beseitigung des alten Pflanzenbestandes.

Auf Dauergrünlandflächen entspricht eine Neuansaat dann guter fachlicher Praxis, wenn bestimmte Kriterien berücksichtigt werden.

Auf Wechselgrünland handelt es sich bei dem in mehrjährigen Abständen erfolgenden regelmäßigen Umbruch um eine Maßnahme im Sinne dieser Leitlinien. Auf Niedermoorstandorten sollte eine Neuansaat in

Verbindung mit intensiven, tiefreichenden Bodenbearbeitungsmaßnahmen grundsätzlich vermieden werden, da durch Umsetzungsprozesse in Folge der Bodenbearbeitung erhebliche Störungen des Stoffhaushaltes dieser Böden zu erwarten sind. Auf Antrag besteht die Möglichkeit, entsprechende Ausnahmen zu gewähren. Für einen vorgesehenen Grünlanumbruch kann grundsätzlich ein Antrag nach § 8 Abs. 1 gestellt werden.

Nutzungseinschränkungen sollen über entsprechende Entschädigungsleistungen aus Mitteln der EU geleistet werden. Von dem Verbot des Betretens ist die ordnungsgemäße Landwirtschaft gemäß §7 Nr. 1 befreit. Das Verbot zu Vergrämungsmaßnahmen zu § 5 Abs. 2 Nr. 23 wird gestrichen.

Synopse zur Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Schweriner - 15 - Innensee und Ziegelaußensee"

(umfasst Teile des EU-Vogelschutzgebietes "Schweriner Seen)

• zu § 6 Abs. 1 Nr. 1: im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft müssen die Errichtung von Weidezäunen und andere bauliche Maßnahmen, die nach dem Baurecht für landwirtschaftliche Unternehmen genehmigungsfrei sind, zulässig bleiben;

Bei den landwirtschaftlichen Flächen, die nachweislich eine hohe Attraktivität für den Vogelzug an den Standort gebundene Arten darstellen, handelt es sich vorwiegend um offene Wiesenbereiche (z.B. die Lewitz) oder Ackerflächen. In den offenen Wiesenbereichen können z.B. mobile Weidezäune periodisch aufgestellt werden. Grundsätzlich müssen aber die angesprochenen Flächen ihren offenen Charakter behalten. Weidezäune sind nach dem LNatG M-V grundsätzlich statthaft (§ 14 (2) Nr. 14) und entsprechen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung.

• zu § 7 Nr. 5:
Das die bisherige
landwirtschaftliche Nutzung nach
Art und Umfang weitergeführt
werden kann, wäre nicht
ausreichend. Bei Umsetzung der
neuen EU-Agrarreform müssen
auch Möglichkeiten der
Entwicklung eingeräumt werden,
oder zumindest gestattet sein, im
Rahmen der guten
landwirtschaftlichen Praxis unter
Einhaltung der EU-Bestimmungen
zu wirtschaften;

In diesem Zusammenhang sieht die EU entsprechende Entschädigungsleistungen vor. s.o.

•zu § 11:

Anregung, die Bekanntmachung auch in den umliegenden Gemeinden vorzunehmen.

Aus formalen Gründen ist dies nicht möglich. Eine Veröffentlichung ist aber auch im Internet geplant. Die Bekanntmachung soll parallel in den Landkreisen erfolgen. Das LUNG wird die drei Landschaftsschutzgebiete kartografisch zusammenfassen, damit die Meldung des VS-Gebietes via BfN nach Brüssel gemeldet weren kann

22. Agrargemeinschaft Lübstorf

 die geplanten Schutzmaßnahmen stehen nicht im Widerspruch zur landwirtschaftlichen Produktion, wenn sie nach den Grundsätzen der "Ordentlichen fachlichen Praxis" betrieben wird;

- es gäbe keine grundsätzlichen Bedenken, wenn Schutzmaßnahmen nicht nachträglich noch erweitert werden
- Unverständnis wird darüber geäußert, dass das ökologisch, insbesondere für die zu schützenden Vögel wertvolle Gebiet südlich der Wickendorfer Straße nicht einbezogen wurde;

Es ist in diesem Verfahren nicht geplant, weitere Schutzanforderungen zu formulieren.

Dieser Ansatz wird durch das UM mitgetragen. Aus ornithologischer Sicht erscheint dieses Gebiet als nicht zwingend relevant, um in die SPA-Kulisse mit aufgenommen zu werden. Nach allgemeinen Landschaftsschutzerwägungen wäre dieser Bereich allerdings sehr geeignet, um in die Kulisse mit aufgenommen zu werden. Hier besteht die Absicht, eine Golfplatzplanung umzusetzen.

Synopse zur Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Schweriner - 16 - Innensee und Ziegelaußensee"

(umfasst Teile des EU-Vogelschutzgebietes "Schweriner Seen)

23. Deutsche Telekom

Keine Einwände, wenn erforderliche Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen am unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich bleiben. Zulässige Handlungen gemäß § 7 Nr. 9

24. WEMAG AG

• grundsätzliche Übereinstimmung, wenn bei der Umsetzung der Verordnung die Belange der Stromversorgung ausreichend berücksichtigt werden;

Zulässige Handlungen gemäß § 7 Nr. 9

• zu § 5 Abs. 2:

Nr. 4, 11 und 18 werden so nicht akzeptiert. Daher sollte § 7 entsprechend ergänzt/geändert werden.

Die Nr. 4 wird gestrichen. Die angesprochenen Maßnahmen stellen zulässige Handlungen gemäß § 7 Nr. 9 dar und sind zu Teilen genehmigungspflichtig nach § 6 (1) Nr. 2. Daher wird kein Änderungsbedarf gesehen

25. Stadtwerke Schwerin

• Keine Einwände, solange keine Ver- und Entsorgungsanlagen beeinträchtigt werden: gewährleistet bleiben muß die Zugänglichkeit, um die Instandhaltung, Erneuerung und Maßnahmen zur Trassenfreihaltung durchführen zu können;

S.O.

26. Schweriner Seenfischerei

Herr Helmig

• in Bezug zur Stellungnahme der Landgesellschaft M-V keine weiteren Hinweise

Öffentliche Auslegung vom 13. August bis 13.September 2004: (2 Stellungnahmen)

Stellungnahme der Verwaltung:

Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer

- Die Stadt hätte in mehreren Gesprächen gegenüber der Mandantin PRO REAL Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG die Absicht erklärt, für deren Grundstücke in der Gemarkung Wickendorf, Flur 1 einen B-Plan zu erlassen. Die Mandantin plane, die Grundstücke zu erschließen und Baugrundstücke an bauwillige Firmen zu veräußern
- durch die Einbeziehung der Grundstücke der Mandantin würde in die verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsposition in einem Umfang eingegriffen, der einer Teilenteignung gleiche.
 Daher wird in vollem Umfang Entschädigung für den erlittenen Wertverlust gefordert
- es handele sich um Grundstücke, die landwirtschaftlich genutzt werden, also um keinen Lebensraum für schützenswerte Vogelarten
- 2. **Joachim Schulrath**, Dipl. Ing.
 - Unter die schützenswerten
 Vogelarten sollten folgende Arten
 nicht gefasst werden: Kormoran,
 Wachtelkönig und Seeadler
 - Gebiete, die nur zu den Vogelzugzeiten für die Fütterung Bedeutung haben, sollten nur auf diesen Zeitraum befristet als LSG ausgewiesen werden.
 - Die Wiesenlewitz solle man von Kormoranen freihalten

Die Kanzlei Freshfields, Bruckhaus Deringer vertritt die PRO REAL Immobilienverwaltung, die Eigentümerein zweier Flurstücke in der Gemarkung Wickendorf ist. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Flächennutzung des Gemeindegebietes der LH Landeshauptstadt Schwerin dar. Er ist eine hoheitliche Maßnahme eigener Art und hat nicht die Qualität einer Rechtsnorm. Dem Flächennutzungsplan kommt eine verwaltungsinterne Bedeutung als Vorbereitung für die verbindliche Bauleitplanung zu. Ein unmittelbarer Rechtsschutz für den Bürger gegen die erstmalige Darstellung und die Änderung bestehender Darstellungen ist nicht möglich.

Die außenverbindliche Rechtnorm ist der Bebauungsplan. Für die Flächen ist kein Bebauungsplan rechtskräftig. Einen Beschluss, einen Bebauungsplan aufzustellen, hat das nach der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin zuständige Gremium, der Hauptausschuss der Stadtvertretung, nicht gefasst. Auf die Aufstellung eines Bebauungsplans besteht gemäß § 1 Abs. 3 BauGB kein Rechtsanspruch.

Gerade weil es landwirtschaftlich genutzte, offene Flächen sind haben sie fachgutachterlich belegbar eine hohe Bedeutung für die im Schutzzweck benannten Arten entwickeln können.

Hier handelt es sich ausnahmslos um Arten, die unter die Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzrichtlinie fallen. Die hier benannten Arten sind hier als Zielarten betroffen und müssen daher auch benannt werden.

Der Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung erstreckt sich nicht allein auf die Attraktivität für die wandernden und umherstreifenden Vogelarten sondern besteht auch wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung und im Hinblick auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, wie im § 3 formuliert . Eine Befristung des Schutzes wäre unzweckmäßig und würde den rechtlichen Anforderungen an eine LSG-Verordnung nicht gerecht werden.

Hier wird vermutlich auf das latente Problem der Fischerei mit den Kormoranen abgeziehlt. Dieses wirtschaftliche Problem findet bei der Ausweisung eines EU-Vogelschutzgebietes keine Berücksichtigung. Im Grundsatz ist vorgesehen, bei nachweislich wirtschaftlichen Einbußen über EU-Mittel Entschädigungsleistungen zu ermöglichen.